

13. Fortschreibung des Schutz- und Hygienekonzeptes für die Kinder- und Familienzentren von KiTa Bremen

Stand: **18.07.2022**

1. Allgemeines

Die bisherigen Maßnahmen aus dem Schutz- und Hygienekonzept sind an die aktuellen Verordnungen und Vorgaben angepasst worden.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen werden alle relevanten Eltern- und Mitarbeiter:innen-Informationen auf der Seite www.kita.bremen.de veröffentlicht.

2. Festlegungen ab dem 18.07.2022

Mit Blick auf die aktuellen Änderungen sollen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen und Festlegungen eingehalten und umgesetzt werden:

- Den Beschäftigten werden weiterhin kostenlose Selbsttest zur Verfügung gestellt, die anlassbezogen genutzt werden sollen, zum Beispiel als Kontaktperson oder wenn Zusammenkünfte (Besprechungen) geplant sind. Die Durchführung von Selbsttests auch ohne konkreten Anlass sind weiterhin möglich.
- Bei Vorliegen eines positiven Selbsttests (ohne Symptome) sollte zur Abklärung ein weiterer Test in einem Testzentrum durchgeführt werden. Dafür stehen weiterhin die Testkontingente beim MVZ, Außer der Schleifmühle 64/66 Praxisräumlichkeiten im Hinterhof, für KiTa-Beschäftigte ausschließlich bei Vorliegen eines positiven Selbsttests zur Verfügung. Dies ist ohne Anmeldung, aber unter Vorlage des positiven Selbsttests möglich.
- Beim Auftreten von Symptomen (z.B. bei Husten, Fieber, Schnupfen, Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen) ist ab sofort eine Abklärung über den eigenen Hausarzt/ärztin vorzunehmen oder man meldet sich telefonisch unter 116117.
- Es besteht nach wie vor die Verpflichtung alle positiven Testergebnisse an die Zentrumsleitung zu melden. Die Zentrumsleitungen melden alle positiven Ergebnisse (Selbst-/Schnelltest oder PCR-Test) an die Zentrale (corona@kita.bremen.de).
- Beim Betreten der Einrichtungen durch die Eltern wird das Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere einer FFP2- oder KN95-Maske, empfohlen. Dies gilt gleichermaßen für die Beschäftigten in

den Fluren und allen Gemeinschaftsflächen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist auch in den Gruppenräumen möglich.

- Einhaltung der Hygieneregeln entsprechend des Hygienehandbuchs von KiTa Bremen.
- Die Räume sollten regelmäßig und intensiv gelüftet werden. Zur Unterstützung eines regelhaften Lüftungsregimes sollen weiterhin, die dafür ausgegebenen CO2-Messgeräte eingesetzt werden. Insofern wurden alle Gruppenräume und größeren Räume für Besprechungen mit den Geräten ausgestattet.
- Die Reinigungskräfte sind darauf hinzuweisen, dass besonders häufig berührte Bereiche/Stellen, wie z.B. Türgriffe und Türdrücker täglich einmal zu reinigen sind. Eine Zwischenreinigung ist nicht mehr erforderlich.
- Es sollen Einweghandtücher statt personenbezogener Stoffhandtücher genutzt werden.
- Die Nutzung von Stoffhandtuchrollen ist weiterhin möglich, da die Tücher nur einmal genutzt und dann eingerollt werden. Der Austausch sollte mit Handschuhen erfolgen und die Rollen sollen in einem offenen Müllsack bis zum Abholen gelagert werden. Ebenso ist auf die Funktionstüchtigkeit des Einzugsmechanismus zu achten.
- Es sollten Einmaltaschentücher genutzt und nach Gebrauch umgehend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt werden. Die Mülleimer ohne Deckel sind gegen Mülleimer mit Deckel auszutauschen. Dafür steht im Brekat ein Model zur Verfügung (Artikelnummer: 2062222), welches in der benötigten Anzahl direkt bestellt werden kann. Die Kosten werden aus einem zentralen Budget von KiTa Bremen getragen.
- Beim Kommen, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Personenkontakten außerhalb der Betreuungsgruppe, vor der Nahrungsaufnahme und immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind sollten die Hände gründlich gewaschen werden.
- Kinder und Personal, die gesundheitliche Symptome wie z.B. Husten, Fieber, Schnupfen, Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen zeigen, die in Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung stehen könnten, sollten die Krankheitssymptome, bzw. die Notwendigkeit einer Testung mit dem Hausarzt oder der Hausärztin abklären.
- Das Händegeben, Anhusten und Anniesen sollte vermieden werden, die Hust- und Niesetikette (in die Armbeuge) ist einzuhalten.
- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund sollte vermieden werden.
- Die Essensausgabe kann wieder im Rahmen der im Hygienehandbuch beschriebenen Hygienestandards erfolgen.
- Es besteht keine Testpflicht für Krippen- und Elementarkinder, die in den Einrichtungen betreut werden. Es wird empfohlen, dass Krippen-

und Elementarkinder weiterhin anlassbezogen getestet werden. Zum Beispiel, wenn die Kinder Husten, Fieber, Schnupfen, Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen haben. Die Testungen finden im Regelfall durch die Eltern zu Hause statt. In Einzelfällen ist das Testen in der Einrichtung bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung anlassbezogen möglich. Analog zu den Regelungen in der Schule besteht eine anlassbezogene Testpflicht für Schulkinder in den Horten und Spielhaus/Treffs. Ein Anlass ist bei Symptomen gegeben sowie präventiv vor mehrtägigen Ausfahrten mit Übernachtungen.

- Der Betrieb in den Spielhaus/Treffs findet auf der Grundlage der Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes für die Kinder- und Familienzentren statt.
- Besprechungen können in Präsenzform stattfinden, wenn die Basis-Hygieneanforderungen eingehalten werden können, die nachstehend beschrieben sind:
 - Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zu beachten, insbesondere das regelmäßige Lüften, insbesondere vor und nach Besprechungen.
 - Teilnehmer:innen werden medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt. Das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske ist möglich.
 - Allen Teilnehmer:innen stehen Selbsttests zur Verfügung, die vor den Besprechungen genutzt werden können.
 - Es wird zudem empfohlen, die Räumlichkeiten für Gesprächsrunden so auszuwählen, dass den Teilnehmenden ein großzügiger Sitzabstand untereinander ermöglicht wird und während der Zusammenkünfte medizinische Masken zu tragen.
- Für Schulungen und Fortbildungen können weiterhin die Vorteile von online-Formaten berücksichtigt werden. Die Regelungen für Besprechungen gelten entsprechend.
- Es besteht weiterhin ein allgemeines Impfangebot (inklusive Auffrischungsimpfungen), welches auch während der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann.
- Bei der Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs für Ausflüge muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.